Beschl.-Nr. 6
STADT LANDSHUT

Auszug
aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 24.11.2017

Betreff: Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten; Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2018

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

Von den 45 Mitgliedern waren 37/35 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit gegen Stimmen beschlossen: (siehe Einzelabstimmung)

1.1 Vom am 11.10.2017 gestellten Antrag des Amtes für Marketing und Tourismus und den hierzu eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen.

1.2. Der Erlass anliegender, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung der Stadt Landshut über die verkaufsoffenen Sonntage im „**Industriegebiet-Nord**" sowie im „**Gewerbegebiet-West/Münchnerau**" am 18. März 2018 (Marktveranstaltungen: „19. Landshuter Starkbierfest" im Industiegebiet-Nord und „Frühlingsmarkt" im Gewerbegebiet-West/Münchnerau) und am 23. September 2018 (Marktveranstaltungen: „Herbstkirta" im Industiegebiet-Nord und „Herbstmarkt" im Gewerbegebiet-West/Münchnerau), jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, wird beschlossen.

Abstimmung: 25:12

2.1. Vom am 04.10.2017 vom I.L.I. e.V. gestellten Antrag sowie den hierzu eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen, ebenso davon, dass der I.L.I. e.V. aufgrund der Behandlung des Antrages im Hauptausschuss statt dem 07.10.2018 nunmehr den 30.09.2018 als zweiten verkaufsoffenen Sonntag im „Historischen Zentrum" beantragt. Der Verordnungsentwurf ist entsprechend zu ändern.

2.2. Der Erlass anliegender, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung der Stadt Landshut über die verkaufsoffenen Sonntage im „**Historischen Zentrum**" am 06. Mai 2018 (Marktveranstaltung: „Frühlingsmarkt in Herzogstadt und Bauernland") und am 30. September 2018 (Veranstaltung: „Erntedankmarkt"), jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr wird beschlossen.

Abstimmung: 25:10

Landshut, den 24.11.2017
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Landshut
über die Ladenschlusszeiten
an den Sonntagen, 18.03.2018
und 23.09.2018
vom

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015, S. 1474, Art. 430, § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl S. 490) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl S. 388), folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen aus Anlass

des „19. Landshuter Starkbierfestes“
im Industriegebiet-Nord
und eines „Frühlingsmarktes“
im Gewerbegebiet-West/Münchnerau
am Sonntag, dem 18.03.2018

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

und

einer „Herbstkirta“
im Industriegebiet-Nord
und eines „Herbstmarktes“
im Gewerbegebiet-West/Münchnerau
am Sonntag, dem 23.09.2018

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

im „**Industriegebiet-Nord**“ sowie im „**Gewerbegebiet-West/Münchnerau**“ die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Die Gebietsabgrenzungen im Sinne der Verordnung erfolgen dabei wie folgt:

Industriegebiet - Nord: Hofmark-Aich-Straße bis Äußere Regensburger Straße, Äußere Regensburger Straße bis B 299, B 299 bis LA 26, LA 26 bis Am Banngraben, Am Banngraben bis Altdorfer Straße, Altdorfer Straße bis Bayerwald Park, Bayerwald Park bis Bahnlinie, Bahnlinie bis Siemensstraße, Ergoldinger Straße bis Altdorfer Straße, Altdorfer Straße bis Hofmark-Aich-Straße.

Gewerbegebiet - West/Münchnerau:
Gewerbegebiete nördlich der Staatsstraße St 2045 zwischen Weiherbachstraße und Löschenbrand.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen § 17 LadSchlG unterliegen den Bestimmungen des § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten) sowie des § 25 LadSchlG (Straftaten).

Darüber hinaus sind besonders die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Landshut
über die Ladenschlusszeiten
an den Sonntagen, 06.05.2018
und ~~07.10.2018~~ 30.09.2018
vom

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015, S. 1474, Art. 430, § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl S. 490) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl S. 388), folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen aus Anlass der Märkte

„Frühlingsmarkt in Herzogstadt und Bauernland“
am Sonntag, dem 06.05.2018

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

und

„Erntedankmarkt“
am Sonntag, dem ~~07.10.2018~~ 30.09.2018

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

im „Historischen Zentrum“ die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Das „Historische Zentrum“ im Sinne der Verordnung wird wie folgt umgrenzt:
Ab nord-östliche Ausfahrt Hofbergtunnel – Schönbrunner Straße – Podewilsstraße bis Kleine Isar – Innere Regensburger Straße – Bismarckplatz – Kleine Isar bis Luitpoldbrücke – Wittstraße bis Kupfereck – Innere Münchener Straße (beidseits) – Dreifaltigkeitsplatz – Hangfuß des Hofgartens bis nord-östliche Ausfahrt Hofbergtunnel.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen § 17 LadSchlG unterliegen den Bestimmungen des § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten) sowie des § 25 LadSchlG (Straftaten).

Darüber hinaus sind besonders die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister